

# Das ABC der GV

**GV-GLOSSAR** Die Generalversammlung ist rechtlich das oberste Organ einer Aktiengesellschaft. Als solches bestimmt sie namentlich über Unternehmenszweck und Kapital, wählt und entlastet den Verwaltungsrat und genehmigt den Geschäftsbericht. Wichtige GV-Begriffe im Überblick.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER\*

<b>Anfechtbarkeit</b>	Gegen Gesetz oder Statuten verstossende GV-Beschlüsse können bei Gericht angefochten werden. Das Anfechtungsrecht erlischt zwei Monate nach der GV.	<b>Nichtigkeit</b>	GV-Beschlüsse, die zwingende Rechte des Aktionärs, wie zum Beispiel Teilnahme- und Stimmrechte, oder den Kapitalschutz verletzen, Kontrollrechte unzulässig beschränken sowie die Grundstrukturen der AG missachten, sind nichtig.
<b>Beschlussfassung</b>	Ohne abweichende Bestimmung, wie zum Beispiel wichtige Beschlüsse, beschliesst die GV mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen. Über nicht korrekt traktandierbare Geschäfte kann nicht beschlossen werden.	<b>Ort</b>	Der Veranstaltungsort liegt in der Regel in der Schweiz. Ausnahmen sind möglich. Die Aktienrechtsrevision sieht explizit die Möglichkeit eines ausländischen oder multiplen Tagungsorts vor.
<b>Comply or explain</b>	Grundsatz der Corporate Governance, nachdem Empfehlungen entweder erfüllt werden oder deren Nichterfüllung substantiell begründet wird.	<b>Protokoll</b>	Das GV-Protokoll hält mindestens Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, Beschlüsse und Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und Antwort und zu Protokoll gegebene Erklärungen fest.
<b>Décharge</b>	GV-Beschluss über die Entlastung des VR, das heisst über den Verzicht auf die Erhebung von Schadenersatzansprüchen in Bezug auf bekannte Tatsachen.	<b>Quorum</b>	Die Statuten können die gesetzlichen Quoren verschärfen oder erleichtern – ausser bei wichtigen Beschlüssen – und Präsenzquoren einführen.
<b>Einberufung</b>	Die GV wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den VR, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.	<b>Revisionsbericht</b>	Für den gültigen Beschluss über Abnahme der Jahresrechnung und Gewinnverwendung muss der Revisionsbericht vorliegen. Bei ordentlicher Revision muss die Revisionsstelle an der GV anwesend sein.
<b>Frist</b>	Die ordentliche GV findet innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche nach Bedarf.	<b>Stimmrecht</b>	Das Stimmrecht bestimmt sich nach Anzahl gehaltener respektive verteilter Aktien. Die Statuten können die Stimmzahl beschränken, jeder Aktionär hat aber mindestens eine Stimme.
<b>Geschäftsbericht</b>	Rechenschaftsablegung des VR gegenüber der GV. Er besteht mindestens aus einer Jahresrechnung und dem Lagebericht.	<b>Teilnehmer</b>	Jeder Aktionär hat ein Teilnahme- und Stimmrecht an der GV. Verwaltungsräte, die nicht Aktionär sind, können an der GV teilnehmen, Anträge stellen, aber nicht abstimmen.
<b>Handelsregister</b>	Eintragungspflichtige GV-Beschlüsse, zum Beispiel Statutenänderungen, Kapitalerhöhungen oder die Wahl von VR-Mitgliedern oder einer neuen Revisionsstelle, müssen dem Handelsregister mitgeteilt werden.	<b>Urkundsperson</b>	Statutenänderungen, Aktienkapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen und Auflösungen müssen öffentlich beurkundet werden.
<b>Informationspflicht</b>	Die Einberufung muss mindestens über Traktanden und Anträge sowie über die Auflage von Geschäfts- und Revisionsbericht am Sitz der AG informieren. Auf Verlangen müssen die Berichte den Aktionären zugestellt werden.	<b>Vertretung</b>	Nimmt der Aktionär nicht selber an der GV teil, kann er sich vertreten lassen. Die Statuten können vorsehen, dass der Vertreter Aktionär sein muss.
<b>Jahresrechnung</b>	Die Jahresrechnung besteht mindestens aus Bilanz, Erfolgsrechnung und ergänzendem Anhang. Ordentlich revisionspflichtige AG müssen zusätzlich eine Geldflussrechnung erstellen.	<b>Wichtige Beschlüsse</b>	Wichtige Beschlüsse wie eine Zweckänderung oder die Liquidation erfordern von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und das absolute Mehr der vertretenen Aktienwerte.
<b>Konsultativabstimmung</b>	Konsultativabstimmungen der GV sind über alle Geschäfte zulässig, auch über die unentziehbar und undelegierbar dem VR zugewiesenen. Das entsprechende Resultat erzielt jedoch keine Rechtswirkung.	<b>Zutrittskontrolle</b>	Die Zutrittskontrolle ist besonders wichtig für die Feststellung der Stimmrechte, die Berechnung und Ermittlung von Quoren und um zu kontrollieren, dass auch wirklich nur Stimmberechtigte an den Beschlüssen mitwirken.
<b>Leitung</b>	Falls die Statuten den Vorsitz nicht anders regeln, ist gewöhnlich der VR-Präsident GV-Vorsitzender. Die GV kann auch einen Tagungspräsidenten wählen.		
<b>Minderheitsaktionär</b>	Aktionäre, die zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Einberufung verlangen. Aktionäre, die mindestens eine Million Nennwert vertreten, die Traktandierung eines Geschäfts.		

\* Die Autorin ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte sivg.